

**RS OGH 1936/5/8 10b347/36,  
50b254/66, 50b745/82, 80b114/97s,  
80b159/02v, 20b134/15t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.1936

## Norm

ABGB §784

ABGB §810

AußStrG §145 D

## Rechtssatz

Der großjährige Noterbe hat keinen Anspruch darauf, an der Besorgung und Verwaltung des Nachlasses teilzunehmen. Beschlüsse, womit Verwaltungshandlungen der Erben iSd § 145 AußStrG genehmigt werden, sind ihm nicht zuzustellen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 347/36  
Entscheidungstext OGH 08.05.1936 1 Ob 347/36  
Veröff: SZ 18/81
- 5 Ob 254/66  
Entscheidungstext OGH 22.09.1966 5 Ob 254/66  
nur: Der großjährige Noterbe hat keinen Anspruch darauf, an der Besorgung und Verwaltung des Nachlasses teilzunehmen. (T1)
- 5 Ob 745/82  
Entscheidungstext OGH 29.10.1982 5 Ob 745/82  
nur T1
- 8 Ob 114/97s  
Entscheidungstext OGH 10.07.1997 8 Ob 114/97s  
nur T1; Beisatz: Auch Maßnahmen, die den Nachlaß und damit auch den Pflichtteil erheblich schmälern könnten, fallen unter den Begriff der Verwaltungsmaßnahmen, auf die dem Noterben, dessen Absonderungsantrag abgewiesen wurde, keine Ingerenz zusteht. (T2)  
Beisatz: Hier: Bestellung eines Kollisionskurators und der Genehmigung einer Klage. (T3)
- 8 Ob 159/02v  
Entscheidungstext OGH 27.02.2003 8 Ob 159/02v  
Auch; nur T1; Beis wie T2
- 2 Ob 134/15t  
Entscheidungstext OGH 06.08.2015 2 Ob 134/15t  
Auch; Beis wie T2; Beisatz: Die Rekurslegitimation der Noterben gegen solche Genehmigungsbeschlüsse wird in der Rechtsprechung daher regelmäßig verneint. (T4)  
Beisatz. Abweichend wurden nur Fälle beurteilt, in denen über den Separationsantrag eines Noterben iSd§ 812 ABGB noch nicht entschieden war. Hier aber Separationsantrag bereits rechtskräftig abgewiesen. (T5)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1936:RS0008198

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

16.09.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)